

14.09.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****Fz - FJ - FS****zu Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung**A****Der federführende Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, dass den Ländern verfassungsrechtliche Ausgleichsansprüche für die Mehrbelastungen zustehen, die sie im Zuge der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs im Jahre 1996 übernommen haben. Durch die Kindergelderhöhungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 und des Gesetzes zur Familienförderung erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Länder gegen den Bund für das Jahr 2000 auf 4,7 Mrd. DM. Für die Jahre 1996 bis 1999 bestehen außerdem Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt knapp 10 Mrd. DM. Für die Jahre 2001 bis 2003 sind weitere ungedeckte Einnahmeausfälle in Höhe von durchschnittlich mehr als 3,5 Mrd. DM jährlich zu erwarten.

Der Bundesrat bekräftigt daher seine bereits in der Entschließung vom 18. Dezember 1998 ausgesprochene Forderung nach einem Ausgleich, der die verfassungsrechtlich abgesicherte Lastenverteilung beim Familienleistungsausgleich verwirklicht. Der Bundesrat erwartet, dass der Deutsche Bundestag im weiteren Gesetzgebungsverfahren über das Gesetz zur Familienförderung eine Regelung beschließt, die eine Kompensation der Einnahmeausfälle bei Ländern und Gemeinden sicherstellt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. d

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. d ist § 32 Abs. 6 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Betreuungsfreibetrag für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das in einer vollstationären Einrichtung untergebracht ist und für das kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, beträgt abweichend von Satz 1 540 Deutsche Mark."

Begründung:

Sachliche Gründe, den gekürzten Betreuungsfreibetrag nur Eltern von solchen vollstationär untergebrachten volljährigen Kindern zu gewähren, die Eingliederungshilfe beziehen, sind nicht erkennbar. Wenn Eingliederungshilfe als eigener Bezug des Kindes, mit dem es sich selbst unterhalten kann, anzusehen ist, ist eine unterschiedliche Behandlung solcher Fälle gegenüber Fällen behinderter Kinder in vollstationärer Unterbringung, die aufgrund anderer eigener Einkünfte und Bezüge (z.B. Rente) sich selbst unterhalten, nicht gerechtfertigt. Der Gesetzentwurf sollte folglich als Tatbestandsmerkmale für die Gewährung des gekürzten Betreuungsfreibetrags lediglich die vollstationäre Unterbringung wegen Behinderung, Volljährigkeit des Kindes und das Fehlen des Anspruchs auf Kinderfreibetrag vorsehen. Dies entspricht auch den Tatbestandsmerkmalen im BMF-Schreiben vom 8. März 1999 - IV C 4 - S 2284 - 7/99 - zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen von Eltern erwachsener Behinderter in vollstationärer Unterbringung.

3. Zu Artikel 5

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845, 848), werden nach Satz 3 folgende Sätze 3a bis 3c eingefügt:

"Durch Gesetz oder Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann eine zentrale Familienkasse für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes eingerichtet werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Diese Landesbehörde kann auch im Auftrag die Aufgaben der bisher in § 72 Absatz 1 Einkommensteuergesetz genannten Familienkassen wahrnehmen."

Begründung:

Durch die in Artikel 5 vorgesehene Ergänzung des Finanzverwaltungsgesetzes sollen die Länder ermächtigt werden, bestimmen zu können, dass die Landesbehörden (Familienkassen), die für die Festsetzung der Steuervergütungsleistung (Kindergeld) zuständig sind, diese Aufgabe im Auftrage - auch für die in § 72 Absatz 1 Einkommensteuergesetz genannten Familienkassen - zu übernehmen.

Vor einer generellen Umsetzung soll im Rahmen eines zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium der Finanzen/Bundesamt für Finanzen abgestimmten Pilotprojektes "Landesfamilienkasse" geprüft werden, ob die erwarteten Effizienzgewinne im Personal- und Sachkostenbereich sowie eine erhebliche Reduktion der vom Bundesamt für Finanzen bundesweit geschätzten jährlichen Fehlzahlungsrate der Steuervergütungsleistung (Kindergeld) erreicht werden können.

Weiterhin könnten durch die Öffnungsklausel die derzeit ca. 18.000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes (teilweise zuständig für wenige Bedienstete) entsprechend zusammengefasst werden.

Daraus resultierende erhebliche Qualitätsgewinne sowie Einsparungspotentiale stehen mit der ständig geforderten Verwaltungsreform im öffentlichen Dienst im Einklang.

Zwingende Voraussetzung dafür ist die vorgeschlagene Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes.

B

**4. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Familie und Senioren**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.